

# **Hauptsatzung der Stadt Gütersloh**

## **vom 14.11.2025**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 617 ff.), hat der Rat der Stadt Gütersloh am 14.11.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name, Hoheitszeichen, Amtskette**

- (1) Die Gemeinde Gütersloh führt die Bezeichnung "Stadt" auf Grund der Kabinettsorder König Friedrich Wilhelm III. von Preußen vom 24. November 1825.
- (2) Das Wappen der Stadt Gütersloh ist in der beigefügten Zeichnung (Anlage 1) dargestellt, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet. Das Wappen der Stadt Gütersloh entspricht einem deutschen Wappenschild mit einer die preußischen Nationalfarben andeutenden silbern und schwarz acht Mal wechselnden schmalen Einfassung, belegt mit einem grünen Feld, über welches schräg rechts drei silberne Ströme fließen. Auf dem mittelsten dieser Ströme liegt ein rotes Spinnrad mit sechs Speichen.
- (3) Das Siegel der Stadt Gütersloh enthält das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Gütersloh". Es entspricht in der Ausführung und Größe dem dieser Satzung beigedrücktem Siegel (Anlage 2).
- (4) Die Farben der Stadt Gütersloh sind Grün und Weiß. Die Stadtflagge besteht aus zwei gleichbreiten Farbstreifen und enthält außerdem das Stadtwappen.
- (5) Der Bürgermeister trägt zu besonderen Anlässen eine Amtskette.

### **§ 2**

#### **Stadtgebiet**

Das Gebiet der Stadt Gütersloh ist auf dem beigefügten Kartenblatt (Anlage 3), das einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellt.

### **§ 3**

#### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung, Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Gütersloh besondere Verdienste erworben haben, kann der Rat das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Bürgern, die mindestens 20 Jahre für die Stadt Gütersloh als Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte gearbeitet haben und ausgeschieden sind, kann der Rat die Ehrenbezeichnung "Stadtältester" bzw. "Stadtälteste" verleihen.
- (3) An Stelle der in Abs. 2 genannten Ehrenbezeichnung kann der Rat den in Abs. 2 genannten Bürgern die Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister" verleihen, wenn sie während ihrer Dienstzeit auch das Amt des Bürgermeisters bekleidet haben.

- (4) Die Satzung der Stadt Gütersloh über Ehrungen und Auszeichnungen vom 04. Juli 1979 bleibt unberührt.
- (5) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Gütersloh“.
- (6) Die gewählten Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“ bzw. „Ratsfrau“.

#### **§ 4 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der Erste Stellvertreter oder die Erste Stellvertreterin bzw. der Zweite Stellvertreter oder die Zweite Stellvertreterin des Bürgermeisters, Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung die Erste oder Zweite Stellvertretung des Bürgermeisters, führt den Vorsitz in der Versammlung.

Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete bzw. deren/dessen Vertretung, die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und des Bürgermeisters zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die des Bürgermeisters auf Grund der Gemeindeordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

#### **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat der Stadt zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird dem Hauptausschuss übertragen. Der Hauptausschuss trifft seine Entscheidung unter Beachtung der Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters. Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

- (3) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme zu ihren Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.
- (4) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die Gegenstand von Anregungen und Beschwerden bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 3 GO), bleibt unberührt.
- (5) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Gütersloh fallen, sind von dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.

## **§ 6 Stellvertretungen des Bürgermeisters**

Der Rat wählt in einem geheimen Wahlgang zwei ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters. Diese führen die Bezeichnung "Erster Stellvertreter des Bürgermeisters/Erste Stellvertreterin des Bürgermeisters", "Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters/Zweite Stellvertreterin des Bürgermeisters".

## **§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.
- (2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt Gütersloh abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

## **§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied sind unverzüglich den Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen.

## **§ 9 Denkmalschutz**

Die Aufgaben nach dem Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 01.06.2022 (GV NRW S. 662) werden dem Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien übertragen. An den Beratungen dieses Ausschusses über Aufgaben nach dem Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz können für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 10 Entschädigungen**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung

für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 50 Sitzungen im Jahr beschränkt. Online-Fraktionssitzungen sind zugelassen. Die Gewährung von Sitzungsgeldern richtet sich nach denselben Voraussetzungen wie für Fraktionssitzungen unter Anwesenheit der Teilnehmenden.

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 50 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Ratsmitglieder sowie sachkundige Bürger und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Sitzungen von sonstigen vom Rat oder mit Billigung des Rates gebildeten Gremien. Weitere Mitglieder solcher Gremien erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend den Regelungen für sachkundige Bürger.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird minutengenau berechnet. Für die An- und Abfahrtszeit werden pauschal 30 Minuten angesetzt. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes orientiert sich an der Höhe des geltenden Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz.
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) Die Stellvertretungen des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- g) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für sämtliche Ausschüsse, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Wahlausschusses und des Hauptausschusses, Gebrauch gemacht.

## **§ 11 Bürgermeister, Beigeordnete**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Verwaltung. Die Beigeordneten vertreten ihn in ihren jeweiligen Arbeitsgebieten. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete“.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.

## **§ 12 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 09.11.1999 (GV NRW S. 590).
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich der Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans, sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen. In diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Der Widerspruch bedarf der Schriftform und sollte dem Bürgermeister spätestens am 3. Tage (Sonnabende, Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet) vor dem Sitzungstermin

vorliegen.

- (8) Die Entscheidung, ob ein Beratungs- oder Beschlussgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister.

### **§ 13 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses teil. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftsbereichs teil.

Die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen von Vorsitzenden anderer Ausschüsse verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen, wenn Beratungsgegenstände zu ihrem Arbeitsgebiet gehören.

- (2) Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Beamten oder Angestellten jeweils an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen haben.

### **§ 13a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonaufnahmen durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Personen mit dem Ziel der Veröffentlichung, einschließlich der späteren Bereitstellung im Internet, zulässig. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von / durch Zuhörende.

- (2) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

### **§ 14 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Bürgermeister trifft vorbehaltlich des Absatzes 2 und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, werden durch den Ältestenrat im Benehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist.
- (3) Bedienstete in Führungsfunktion sind leitende Personen von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbarem Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer persönlichen Referentin oder eines Referenten oder einer Pressereferentin bzw. eines Pressereferenten.
- (4) Die Leitung des Geschäftsbereichs 1 und die Leitung sowie die stellvertretende Leitung des Fachbereichs 10 „Personal und Organisation“ werden bevollmächtigt, die dem Bürgermeister zustehenden Befugnisse für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in vollem Umfang auszuüben.

**§ 15**  
**Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern,  
des Bürgermeisters und den leitenden Dienstkräften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife geschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Beigeordneten, Geschäftsbereichsleitende und Fachbereichsleitende oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten sowie die mit der gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

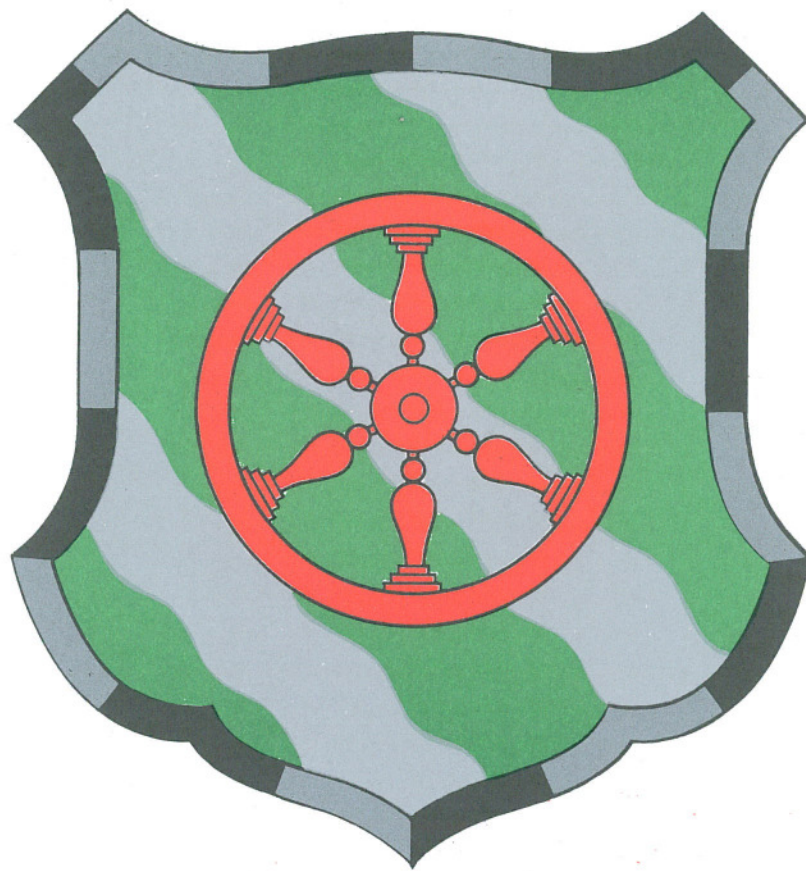
**§ 16**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gütersloh, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im  
  
„Amtsblatt der Stadt Gütersloh“.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen treten – soweit in ihnen oder in besonderen Rechtsvorschriften kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist – mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gütersloh infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der Form des Absatzes 1 nicht möglich, so werden sie durch Aushang im Rathaus, Haus I, Berliner Str. 70/Erdgeschoss, vollzogen. Sofern die Bekanntmachungen nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, sind sie nachrichtlich in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Gütersloh vom 30.10.2009 in der Fassung der X. Nachtragsatzung vom 19.12.2024 außer Kraft

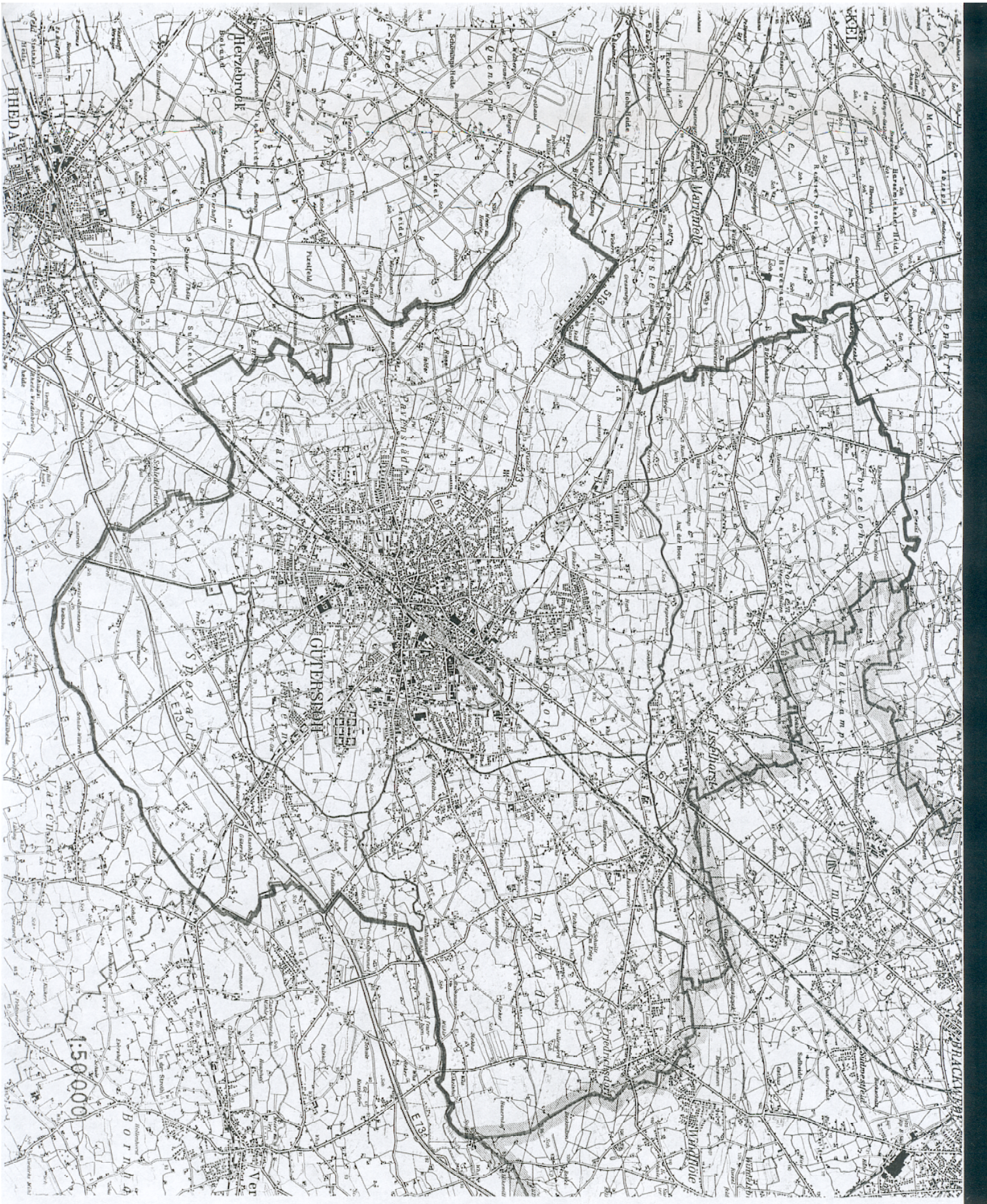
# Wappen der Stadt Gütersloh



Ein deutsches Wappenschild mit einer die preußischen Nationalfarben andeutenden silber und schwarz achtmal wechselnden schmalen Einfassung, belegt mit einem grünen Feld, über welches schräg rechts drei silberne Ströme fließen. Auf dem mittelsten dieser Ströme liegt ein rotes Spinnrad mit sechs Speichen.

# Siegel der Stadt Gütersloh





1:50,000

GIÉSEN

Wetzlar

Heimbach

Quenhorst

WALDEN

RHEDEN

Speard

Isselhart

BACHAU

BORN